

**Auszug aus der Niederschrift der 28. Sitzung des  
Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt  
Meckenheim vom 27.03.2014**

6	Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des vom Rat der Stadt Meckenheim am 14.12.2011 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 20e "Auf dem Steinbüchel"	V/2014/02131
---	---	--------------

Die nachstehende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des vom Rat der Stadt Meckenheim am 14. Dezember 2011 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“ wird gemäß § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 sowie § 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), beschlossen:

**SATZUNG  
der Stadt Meckenheim  
vom \_\_\_\_\_  
über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des  
Bebauungsplanes Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“**

**Präambel**

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 den Bebauungsplan Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“ zur Aufstellung beschlossen.

Auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV NRW S. 194) hat der Rat der Stadt Meckenheim am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Plangebiet den Bebauungsplan Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Meckenheim – Blickpunkt Schaufenster am 21. Dezember 2011 zugleich mit der Veränderungssperre öffentlich bekannt gemacht. Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet eine erneute Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erlassen.

---

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“, das im Einzelnen durch die nachfolgenden Grundstücke begrenzt wird:

- Gemarkung Meckenheim, Flur 3  
Flurstücke Nr.: 3270 tlw. und 3300

- Gemarkung Merl, Flur 5  
Flurstücke Nr.: 57, 121, 3199, 118, 130, 132, 133, 134, 137, 95, 135 136, 138, 3280, 201, 80, 199, 198, 197, 195, 196, 194, 193, 192, 191, 199, 189, 42, 41 82 83, 84, 184, 185, 39, 86, 71, 90, 91, 85, 72, 75, 26, 153, 182, 150, 148, 186, 187, 183, 129, 99, 100, 101, 102, 113, 114, 115, 116, 117 122, 206, 169, 125, 120, 124, 126 ,205, 154, 202, 203, 208, 207, 128, 171.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Plankarte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

## **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## **§ 4 Ausnahmen**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

## **§ 5 Von der Veränderungssperre nicht berührte Vorhaben**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

---

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Meckenheim – „Blickpunkt Schaufenster“ in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

**Beschluss:     Einstimmig**  
**Ja-Stimmen 14 Nein-Stimmen 0 Enthaltung 0**

Die Verwaltung erläutert kurz den Inhalt des Tagesordnungspunktes.

Ausschussmitglied Frau Dr. Kuchta stellt die Frage, ob ein neuer Radweg auf Bonner Seite geplant bzw. im Bau sei.

Die Verwaltung erläutert, dass eine solche Planung nicht bekannt sei. Sie werde dies aber prüfen und in der Niederschrift mitteilen.

Beantwortung in der Niederschrift:

Bezüglich eines neuen Radweges haben keine Gespräche zwischen den Verwaltungen stattgefunden.

Meckenheim, den 07.05.2014

Heike Steinkemper  
Schriftführerin